

RS Pvak 2024/8/2 A3-PVAB/24

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.08.2024

Norm

PVG §2 Abs2

PVG §9 Abs2 litb

1. PVG § 2 heute
2. PVG § 2 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
3. PVG § 2 gültig von 17.07.1987 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
4. PVG § 2 gültig von 06.08.1971 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1971
1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989

28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Schlagworte

Grundsätze der Interessenvertretung; Diensteinteilung; Dienstplan; Lehrfächerverteilung

Rechtssatz

Bei der pLFV handelt es sich um eine das gesamte Kollegium betreffende Personalmaßnahme, die den DA bei gegebener Sach- und Rechtslage zur Feststellung des für seine bezughabenden Entscheidungen relevanten Sachverhalts und aller damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aspekte verpflichtet. Nach § 2 PVG hat die PV stets die Interessen der Gesamtheit der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Dies folgt daraus, dass die Bestimmung des § 2 Abs. 1 erster Satz PVG von den Bediensteten in der Mehrzahl spricht. Das bedeutet nicht, dass die PV nicht auch auf die Wahrung von Interessen einzelner Bediensteter hinwirken dürfte, sie hat aber immer eine Abwägung zwischen dem Einzelinteresse und dem Interesse der Gesamtheit der Bediensteten vorzunehmen und darf das Einzelinteresse nur dann verfolgen, wenn dieses auch dem Interesse der Gesamtheit der Bediensteten entspricht. Im vorliegenden Fall geht es um die pLFV 2024/25, eine Maßnahme, die sich auf das gesamte Kollegium bezieht und nicht um eine individuell nur den Antragsteller betreffende Personalmaßnahme. Entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag iSd § 2 Abs. 2 PVG, der Gesamtheit der Bediensteten zu dienen, hat der DA bei Beurteilung der Inhalte einer pLFV deren Auswirkungen auf alle Lehrkräfte im Detail zu prüfen und bei widerstreitenden Interessen eine Interessenabwägung vorzunehmen, in der er ausnahmslos alle damit im Zusammenhang stehenden Aspekte mit zu berücksichtigen hat. Mit diesem gesetzlichen Auftrag wäre es nicht vereinbar, in erster Linie die Interessen des Antragstellers zu vertreten und die Interessen anderer Lehrkräfte hintan zu stellen. So sehr dies auch von Vorteil für den Antragsteller sein könnte, wäre eine solche Vorgangsweise des DA nicht durch das PVG gedeckt, weil Einzelinteressen, wie bereits erwähnt, immer nur dann vertreten werden können, wenn keine Interessenkollision zwischen mehreren Bediensteten besteht, was bei der LFV jedoch niemals der Fall ist. Bei der pLFV handelt es sich um eine das gesamte Kollegium betreffende Personalmaßnahme, die den DA bei gegebener Sach- und Rechtslage zur Feststellung des für seine bezughabenden Entscheidungen relevanten Sachverhalts und aller damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aspekte verpflichtet. Nach Paragraph 2, PVG hat die PV stets die Interessen der Gesamtheit der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Dies folgt daraus, dass die Bestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, erster Satz PVG von den Bediensteten in der Mehrzahl spricht. Das bedeutet nicht, dass die PV nicht auch auf die Wahrung von Interessen einzelner Bediensteter hinwirken dürfte, sie hat aber immer eine Abwägung zwischen dem Einzelinteresse und dem Interesse der Gesamtheit der Bediensteten vorzunehmen und darf das Einzelinteresse nur dann verfolgen, wenn dieses auch dem Interesse der Gesamtheit der Bediensteten entspricht. Im vorliegenden Fall geht es um die pLFV 2024/25, eine Maßnahme, die sich auf das gesamte Kollegium bezieht und nicht um eine individuell nur den Antragsteller betreffende Personalmaßnahme. Entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag iSd Paragraph 2, Absatz 2, PVG, der Gesamtheit der Bediensteten zu dienen, hat der DA bei Beurteilung der Inhalte einer pLFV deren Auswirkungen auf alle Lehrkräfte im Detail zu prüfen und bei widerstreitenden Interessen eine Interessenabwägung vorzunehmen, in der er ausnahmslos alle damit im Zusammenhang stehenden Aspekte mit zu berücksichtigen hat. Mit diesem gesetzlichen Auftrag wäre es nicht vereinbar, in erster Linie die Interessen des Antragstellers zu vertreten und die Interessen anderer Lehrkräfte hintan zu stellen. So sehr dies auch von Vorteil für den Antragsteller sein könnte, wäre eine solche Vorgangsweise des DA nicht durch das PVG gedeckt, weil Einzelinteressen, wie bereits erwähnt, immer nur dann vertreten werden können, wenn keine Interessenkollision zwischen mehreren Bediensteten besteht, was bei der LFV jedoch niemals der Fall ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2024:A3.PVAB.24

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2024

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at